

Internalisierung von externen Effekten im Kartellrecht

Dr. Klaus Holthoff-Frank

19. Januar 2023

10. L&A-Wettbewerbstag



Politische Debatte

- Wettbewerbspolitische Agenda des BMWK setzt wichtigen Impuls, wie Nachhaltigkeitsziele im Kartellrecht berücksichtigt werden können
 - Im Entwurf der neuen Horizontalleitlinien legt die EU KOM dar, wie Wettbewerbs- und Nachhaltigkeitsziele gegeneinander abgewogen werden können
 - Österreich und Niederlande haben bereits spezielle Regelungen
- **Monopolkommission behandelt das Thema in HG 24**



Zielkonflikt zwischen Wettbewerbsschutz und Nachhaltigkeitszielen?

- Offene Märkte und Wettbewerb sorgen dafür, dass Unternehmen Nachhaltigkeitsziele unilateral verfolgen
- Märkte versagen bei First-Mover-Disadvantages
- Unternehmenskooperationen und Nachhaltigkeitsinitiativen helfen bei Durchsetzung von Nachhaltigkeitszielen
- Keine generelle Freistellung vom Kartellverbot, auch um Greenwashing zu vermeiden

Nachhaltigkeit als Effizienzvorteil

- Nachhaltigkeitsverbesserungen können Effizienzen im Sinne von Art 101 (3) AEUV/§ 2 Abs. 1 GWB sein
 - Quantitative oder qualitative Verbesserungen
 - Verbraucherbeteiligung
 - Unerlässlichkeit
 - Wettbewerb muss erhalten bleiben
- **Abwägung: Positive Effekte sollten negative Effekte für VerbraucherInnen mindestens ausgleichen**



Entwurf Horizontalleitlinien

- Kooperationen ohne Einfluss auf Wettbewerbsparameter unbedenklich
- Unter bestimmten Voraussetzungen Bedenken wenig wahrscheinlich (Soft Safe Harbour)
- Bei der Erfassung von Effizienzen „kollektive Vorteile“ einbeziehen
- Offenen Fragen:
 - Räumliche Dimension der kollektiven Vorteile?
 - Zukünftige kollektive Vorteile?
 - Wie können Effekte auf die Wohlfahrt unterschiedlicher Gruppen abwogen werden (Verteilungswirkungen)?

Nachhaltigkeit in der Fusionskontrolle

- Effizienzabwägung auch in der Fusionskontrolle
 - FKVO verankert
 - GWB nicht explizit verankert, aber Praxis des BKartA
- Nachhaltigkeitsverbesserungen können auch Effizienzen sein; Fallpraxis bisher gering

➤ Zu erwägen:

- ❖ Bei zunehmender Fallpraxis Anpassung der Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse
- ❖ Effizienzeinwand für Nachhaltigkeitsvorteile im GWB verankern



Ministererlaubnis

- Deutscher Sonderweg; zuletzt im Fall Miba/Zollern („Know-how und Innovationspotential für Energiewende und Nachhaltigkeit“)
- Wenn Nachhaltigkeitsverbesserungen als Effizienzvorteile im FK-Verfahren vorgetragen werden
 - Wäre MinisterIn an die Entscheidung des BKartA gebunden
 - Im ME-Verfahren könnten nur noch Nachhaltigkeitsvorteile vorgetragen werden, die außerhalb des relevanten Marktes entstehen
 - Bei Berücksichtigung von Effizienzen außerhalb des Marktes in der FK wäre auch das nicht mehr möglich



Danke für die Aufmerksamkeit!